

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein „Mediation erleben e.V.“ mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Dies geschieht durch die Entwicklung und Unterstützung von Verfahren der einvernehmlichen Klärung und Lösung von Konflikten, insbesondere Mediation, mit besonderen Schwerpunkten auf den Gebieten Bildung, Erziehung und Jugendhilfe (Familienmediation, Schulmediation, Mediation im Bereich der Jugendhilfe, Mediation in Organisationen), Völkerverständigung (Mediation in internationalen Konflikten) und Umweltschutz (Umweltmediation).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

a) zur kommunikativen Verständigung und zur konstruktiven Konfliktlösung in konkreten Streitfällen durch Konfliktberatung und Mediation praktisch anleitet (für Personen, deren Bezüge nicht höher sind als in §53 Nr. 2 AO vorgegeben, sowie für Organisationen und Institutionen mit geringen Einkommen)

b) durch Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit Ideen und Methoden der Mediation verbreitet

c) Bildungsangebote zum konstruktiven Umgang mit Konflikten entwickelt, veranstaltet, koordiniert und fördert

d) die Vernetzung der Akteure in diesem Gebiet fördert

e) regelmässig einen Mediationstag veranstaltet

f) den Gedanken des gewaltfreien Handelns und der gewaltfreien Kommunikation im Rahmen der Völkerverständigung durch Vorträge, Informationsveranstaltungen und internationale Zusammenarbeit fördert

g) den Umweltschutz durch Angebote zur Konfliktregelung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene unterstützt.

(3) Der Verein dient der Bildung und Erziehung, der Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Er arbeitet mit allen Interessierten und Gleichgesinnten zusammen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied können nur natürliche und juristische Personen werden, sowie freie Zusammenschlüsse, soweit die die in Paragraph 2 genannten Ziele billigen.

(2) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Entscheidung.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß, der durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muß.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Gremium und bestimmt die Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.

(2) Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen, zu der sie vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuladen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muß der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterschreiben.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für ein Jahr.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge und ihre Höhe.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (3) Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der/die 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt, sie vertreten sich gegenseitig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein nach außen allein zu vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Die Arbeitsgruppen

- (1) Der Verein kann Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Aufgabe einer Arbeitsgruppe ist es, den Satzungszweck in geeigneter Form zu entwickeln.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten jährlich schriftlich der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung beschließt sie mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, mindestens 1/3 aller Mitglieder.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, mindestens 1/3 aller Mitglieder, beschlossen werden. Der entsprechende Antrag muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.